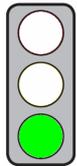


KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Beschränkung des Inverkehrbringens quecksilberhaltiger Meß- und Kontrollinstrumente.

Betroffene: Unternehmen, die quecksilberhaltige Meßinstrumente neu in Verkehr bringen wollen; Verbraucher.



Pro: Die Richtlinie dient dem Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Contra: —

Änderungsbedarf: Kein Änderungsbedarf. Die Richtlinie kann verabschiedet werden.

INHALT

Titel

Vorschlag KOM(2006) 69 vom 21. Februar 2006 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der **Beschränkung des Inverkehrbringens gewisser quecksilberhaltiger Meßinstrumente**

Kurzdarstellung

- ▶ Quecksilber darf nicht neu in Verkehr gebracht werden:
 - in Fieberthermometern
 - in anderen, zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmten Meßinstrumenten (z.B. Manometer, Barometer, Sphygmomanometer, Thermometer außer Fieberthermometern)
- ▶ Kein Verbot des Inverkehrbringens von Quecksilber in professionell eingesetzten Meß- und Kontrollinstrumenten, insbesondere im Bereich der medizinischen Versorgung

Änderung zum Status quo

- ▶ Das bereits bestehende Verbot bestimmter quecksilberhaltiger Produkte (Richtlinie 76/769/EWG) wird um eine weitere Kategorie ergänzt. Bisher sind verboten:
 - quecksilberhaltige Batterien und Akkumulatoren mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,0005 Gewichtsprozent
 - Knopfzellen mit mehr als 2 Gewichtsprozent Quecksilber, Quecksilberverbindungen, u.a. in Holzschutzmitteln

Subsidiaritätsbegründung

Quecksilber sei besonders gesundheits- und umweltgefährdend, wenn es in den Grund gelange. Diese Gefahr sei vor allem beim Hausmüll sehr ausgeprägt. Die Reduzierung der in die Umwelt gelangenden Quecksilbermenge könne nur durch Verbote erreicht werden. Unterschiedliche einzelstaatliche Regelungen könnten zu einer Behinderung des Binnenmarktes führen, weshalb eine europäische Lösung des Problems angezeigt sei.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Mit dem Verbot des Inverkehrbringens von Quecksilber in Meß- und Kontrollgeräten für private Haushalte folgt die Kommission der Strategie für Quecksilber (KOM (2005) 20). Ein Verbot des Inverkehrbringens von Quecksilber in professionell eingesetzten Instrumenten sieht die Kommission nicht als sachgerecht an, da hier keine nennenswerten Entsorgungsprobleme auftraten und keine adäquaten quecksilberfreien Substitute existierten.

Ausschuß der Regionen

—

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuß

Offen.

Europäisches Parlament

Offen.

Rat – „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucher“

Offen.

Stand der Gesetzgebung

21.02.06 Annahme durch Kommission

Offen Annahme, Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten

Politische Einflußmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Unternehmen und Industrie
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Lebensmittelsicherheit (federführend), Berichterstatte Sornosa Martínez María (SPE-Fraktion, E); Forschung; Bin nenmarkt
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Umwelt (federführend); Wirtschaft; Verbraucherschutz; Ge sundheit; Forschung; EU-Angelegenheiten
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme mit 232 von 321 Stimmen (Deutschland: 29 Stimmen) und Mehrheit der Mitgliedstaa ten)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 95 EGV (Binnenmarkt)
Art der Gesetzgebungskompetenz:	Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart:	Artikel 251 EGV (Mitentscheidungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die Richtlinie greift zwar in die Entscheidungsfreiheit ein. Da jedoch viele Verbraucher über die Gefährlichkeit von Quecksilber unzureichend informiert sind, ist dies vertretbar, weil nur so entsprechend den Wünschen der Verbraucher **gesundheitliche Gefährdungen** zu **verhindern** sind.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Der Verbrauch von Quecksilber ist rückläufig. Es stehen **Ersatzgeräte** zur Verfügung, die **nicht teurer und oft** sogar bei der Messung **genauer** sind. Allerdings haben elektronische Fieberthermometer (als die wichtigsten quecksilberfreien Ersatzgeräte) eine wesentlich kürzere Lebensdauer und sind mit dem Problem der Batterieentsorgung verbunden.

Besondere **Umweltbelastungen** durch unsachgemäß entsorgtes Quecksilber, das oft über Fische in die Nahrung kommt, werden durch das Verbot **reduziert**.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Es sind keine signifikanten Effekte zu erwarten, da dem Produktionsrückgang bei quecksilberhaltigen Produkten eine **Ausweitung der Produktion von Ersatzprodukten** gegenübersteht. Nachteile haben Hersteller in Ländern, aus denen quecksilberhaltige Meßinstrumente importiert werden.

Folgen für die Standortqualität Europas

Diese Richtlinie bezieht sich nur auf die in der EU verkauften Produkte. Allerdings plant die Kommission im Rahmen ihrer Strategie zur Verringerung der Quecksilberbelastung zusätzlich ein umfassendes **Exportverbot ab 2011**, das sich auf die Standortqualität Europas negativ auswirken kann, insbesondere da die **EU der weltgrößte Exporteur von Quecksilber** ist.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Berechtigung hoheitlichen Handelns

Die **Gefährlichkeit von Quecksilber** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist **nachgewiesen**. Zwar ist die Verwendung von quecksilberhaltigen Meßgeräten für den privaten Bereich in der EU rückläufig. Allerdings werden die Verbrauchsmengen immer noch auf etwa 33 Tonnen jährlich geschätzt. Ohne ein Verbot, neue Geräte in Verkehr zu bringen, läßt sich die Verwendung nicht signifikant reduzieren. Hoheitliches Handeln ist daher sachgerecht.

Zulässigkeit und Adäquanz EU-Handelns

Einzelstaatliche Verbote tragen zwar letztlich auch zu einer Reduzierung des Inverkehrbringens von Quecksilber bei. Allerdings können sie zu einer **Behinderung des Binnenmarktes** führen, da Gesetze zum Gesundheitsschutz Vorrang gegenüber dem freien Warenverkehr haben (Art. 30 EG-Vertrag). Diese Begleiterscheinung läßt sich durch EU-Handeln am effektivsten verhindern. Außerdem läßt sich der Gefahr, die von unsachgemäß entsorgten quecksilberhaltigen Meßinstrumenten ausgeht, nur durch ein gemeinschaftsweites Verbot effektiv begegnen. Andernfalls könnten durch Ausschwemmung schädliche Quecksilberverbindungen über den Grund in die Flüsse und ins Meer gelangen, sich in den Fischen anreichern und schließlich über die Nahrungskette den Menschen erreichen und auch in anderen Ländern als dem Herkunftsland Gesundheitsschäden anrichten. EU-Handeln ist sachgerecht.

Verhältnismäßigkeit

Unproblematisch, zumal die Richtlinie für das Inverkehrbringen von Instrumenten zu professionellen technischen und wissenschaftlichen Zwecken nicht gilt, für die keine adäquaten Substitute existieren und bei denen vergleichbare Entsorgungsprobleme nicht auftreten.

Juristische Bewertung

Rechtmäßigkeit der Richtlinie, Kompatibilität mit EU-Recht

Unproblematisch.

Kompatibilität mit deutscher Rechtsordnung

Umsetzung in deutsches Recht durch Ergänzung der zum Chemikaliengesetz (ChemG) erlassenen Chemikalien-Verbots-Verordnung (ChemVerbotsV). Die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung (GefStoffVO) wird aufgrund ihrer umfassenden Verweisung auf die Richtlinie 76/769/EWG auch für quecksilberhaltige Meßgeräte gelten, ohne daß diesbezüglich weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich wären.

Alternatives Vorgehen

—

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Die EU plant zur Umsetzung der bereits beschlossenen Strategie zur Reduzierung der Quecksilberbelastung **umfassende weitere Maßnahmen**, insbesondere eine Beendigung aller Quecksilberexporte ab 2011, Maßnahmen zur Lagerung von Quecksilberüberschüssen, Verringerung der Emissionen (v. a. aus Kohleverbrennung), Studien und Maßnahmen betreffend Quecksilber in alten, noch in Gebrauch befindlichen bzw. gebrauchsfähigen Meß- und Kontrollinstrumenten in Privathaushalten sowie Studien zur Quecksilberbelastung in Nahrungsmitteln und Schutzmaßnahmen dagegen.

Ergebnis

Die Richtlinie ist mit Blick auf den Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie hinsichtlich der Subsidiarität und der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes **problemgerecht**. Die Richtlinie kann verabschiedet werden.

KONTAKT

Für weitere Hintergrundinformationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
[Auf unserer Webseite finden Sie Kontaktmöglichkeiten und Ansprechpartner.](#)